

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

US-Kriegsverbrechen in Südwestdeutschland

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. ob es zutrifft, daß von Truppeneinheiten bzw. Angehörigen der US-Armee während ihres Vormarsches auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg im Frühjahr 1945
 - a) in Lippach bei Aalen mehr als ein Dutzend deutscher Soldaten nach ihrer Gefangennahme erschlagen wurden,
 - b) in Döttingen am Kocher vier deutsche Soldaten nach ihrer Gefangennahme durch gezielte Kopfschüsse hingerichtet wurden,
 - c) in Hermersberg bei Niedernhall etwa 15 deutsche Soldaten nach ihrer Gefangennahme mit Drahtschlingen erdrosselt wurden;
2. falls diese Einzelfälle ganz oder teilweise zutreffen sollten, darzulegen, ob und wann sie den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten das ihr diesbezüglich bekanntgewordene und zur Verfügung stehende Material im Hinblick auf weitere Untersuchungen von US-Kriegsverbrechen in Südwestdeutschland durch die US-Army Criminal Investigation Division angeboten hat;
3. seit welchem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft Heilbronn die Ermittlungen zu den in DS 12/692 angefragten Sachverhalten aufgenommen hat und darzustellen, um wie viele Tatkomplexe mit welchem strafrechtlichen Gehalt i. S. des StGBs es sich dabei gehandelt hat;

4. auf wessen Veranlassung/Initiative hin die Ermittlungen aufgenommen wurden;
5. auf wessen Veranlassung/Initiative hin diese Ermittlungen eingestellt wurden;
6. wann und auf welchem Wege das Justizministerium oder andere Stellen in der Landesregierung Kenntnis von der Aufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Heilbronn erhalten hat/haben;
7. ob es analog zu der durch das Statistische Landesamt bei den Gemeinden Nordwürttembergs veranlaßten Berichterstattung über die Kriegereignisse 1945 und die sich daran anschließende Besatzungszeit ähnlich erfaßte Berichte aus Württemberg-Hohenzollern, Nord- und Südbaden gibt und gegebenenfalls darzulegen, wer diese veranlaßt hat und wo diese veröffentlicht wurden;

II.

zu beschließen,

die auf dem Territorium des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg von ehemaligen Kriegsgegnern an deutschen Soldaten während der Endphase des zweiten Weltkriegs verübten Kriegsverbrechen zusammenstellen zu lassen, um deren Aufklärung ermöglichen zu helfen.

04. 02. 97

Käs, Herbricht, Wilhelm, Troll
und Fraktion

Begründung

Die Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 verbietet Angriffe auf Leben und Würde der Soldaten. Namentlich verboten sind Tötung, Verstümmelung, Grausamkeit, Folter, Geiselnahme, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne ordentliches Gerichtsverfahren. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist es deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht möglich, gegen Kriegsverbrecher aus den Reihen ehemaliger Kriegsgegner zu ermitteln. Sehr wohl möglich und dringend erforderlich ist dagegen die Ermittlung und zentrale Erfassung aller auf dem Territorium des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg bekanntgewordenen Kriegsverbrechen durch alliierte Täter. Nachdem nun bekannt wurde, daß US-amerikanische Behörden auch noch mehr als 50 Jahre nach Kriegsende ermitteln, um die von Angehörigen ihrer Streitkräfte begangenen Kriegsverbrechen aufzuklären, müßte es für die Landesregierung eine Selbstverständlichkeit sein, den zuständigen US-Behörden bei der Aufklärung der an deutschen Soldaten begangenen Kriegsverbrechen behilflich zu sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 1997 Nr. 3–19/8 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1. und 2.:

Dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegen nur Berichte aus den Ortschaften Lippach und Döttingen über die letzten Kriegstage vor. Soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung, enthalten sie folgende Feststellungen:

- Lippach: „Auch machten die Amerikaner Gefangene, welche sie mitnahmen. Unter den Toten der SS waren einige mit eingeschlagenen Schädeln, was darauf schließen läßt, daß sie nicht den ehrlichen Soldatentod gestorben sind.“
- Döttingen: „Am 15. April 1945 drangen die amerikanischen Truppen ... in den Ort ein Die Besetzung des Ortes ging ohne nennenswerte Vorkommnisse vor sich, denn die amerikanischen Truppen benahmen sich sehr anständig. Kämpfe fanden keine statt. Im Garten des Kaufmanns K. wurde ein deutscher Soldat getötet, der versuchte, zu fliehen.“

Zu Lippach hat die Landesregierung im übrigen Kenntnisse von Presseberichten der „Aalener Volkszeitung“ bzw. der „Schwäbischen Post“ aus dem Jahre 1996, in denen die im Antrag dargestellten Todesfälle geschildert werden. Lippach wird ferner ohne nähere inhaltliche Informationen in einem Bericht des „Haller Tagblatts“ vom Januar 1997 erwähnt.

Zu möglichen US-Kriegsverbrechen in Hermersberg hat die Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse. Sie hat das US-Forces Liaison Office auf einen, ihr im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum vorliegenden Antrag bekanntgewordenen, örtlichen privaten historischen Arbeitskreis hingewiesen, dem ein ehemaliger Bürgermeister angehört, der möglicherweise noch über Informationen verfügt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung sowie die Ziffern 1 und 2 der Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des Abg. Michael Herbricht REP betr. US-Kriegsverbrechen im Südwesten, Drucksache 12/692, verwiesen.

Zu I. 3. bis 6.:

Am 4. Oktober 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn ein Schreiben der Polizeidirektion Schwäbisch Hall ein, das die Frage der Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte für die Verfolgung etwaiger strafbarer Handlungen aufwarf, die von amerikanischen Soldaten vor Kriegsende begangen worden sein könnten. Grund der Anfrage waren Presseberichte, wonach anlässlich der Besetzung des Dorfes Jungholzhausen am 15. April 1945 Angehörige der Wehrmacht oder der SS, die sich bereits den amerikanischen Truppen ergeben hatten, erschossen worden sein sollen. Die Staatsanwaltschaft Heilbronn unterbreitete die Gelegenheit mit Bericht vom 15. Oktober 1996 dem Generalstaatsanwalt in Stuttgart, der mit Bericht vom 22. Oktober 1996 das Justizministerium unterrichtete.

Die Überprüfung der Rechtslage führte zu dem Ergebnis, daß die deutsche Gerichtsbarkeit für eventuelle Kriegsverbrechen von US-Soldaten nicht gegeben ist. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage, Drucksache 12/692, verwiesen. Das Prüfungsergebnis teilte die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart mit Erlaß vom 19. November 1996 der Staatsanwaltschaft Heilbronn mit, die ihrerseits am 29. November 1996 den angelegten Überprüfungsvorgang mit einer entsprechend begründeten Verfügung abschloß. Ein Ermittlungsverfahren war in dieser Sache nicht anhängig.

Zu I. 7.:

Im Jahre 1960 führte das Statistische Landesamt Baden-Württemberg mit der Archivdirektion Stuttgart eine Erhebung durch, um einen Gesamtüberblick über die Kriegszerstörungen im 2. Weltkrieg zu erhalten und zugleich die Dokumentationslücke der bisher nicht erfaßten Landkreise in den Regierungsbezirken Südwürttemberg-Hohenzollern, Nordbaden und Südbaden zu schließen. Eine systematische Erhebung, wie für den Bereich Nordwürttemberg zwischen 1948 und 1950, war damit allerdings nicht verbunden.

Zu II.:

Angesichts der in der Antwort zu der o. g. Kleinen Anfrage dargestellten Rechtslage beschränken sich die Möglichkeiten der Landesregierung, auf Ermittlungsverfahren hinzuwirken, darauf, die zuständigen US-amerikanischen Stellen über das ihr bekannte Material zu unterrichten. Dies ist geschehen.

In Vertretung
Eckert
Ministerialdirektor